



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Frau Thomsen  
Amt Geest und Marsch Südholstein  
Der Amtsdirektor  
Team Ordnung und Technik  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

Der Landrat  
Fachdienst Straßenbau  
und Verkehrssicherheit  
Team Verkehrslenkung  
Ihre Ansprechpartner/in  
Juliane Jürn  
Tel.: 04121 4502 2521  
Fax: 04121 4502 92521  
mail: j.juern@kreis-pinneberg.de  
Dienstgebäude (Postanschrift s.u.):  
Ernst-Abbe-Straße 9  
25337 Elmshorn  
Zimmer 2.039  
Pinneberg, 10.04.2018  
Aktenzeichen: 2420.02-...

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**  
**Versagung**  
**der Verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 der StVO (VKZ)**

Zum Antrag vom: 26.03.2018

Ort/Straße: Moorrege, Dünenweg  
Ortsteil:  
genauer Standpunkt: Innerorts

**Begründung zur Versagung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.03.2018 beantragten Sie die Ausweisung der Straße Dünenweg in Moorrege durch VZ 274.1 StVO als Tempo-30-Zone.

Nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit und in Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, wird Ihr Antrag aus folgenden Gründen abgelehnt:

Nach § 45 Abs. 1c StVO wird eine "Tempo-30-Zone" besonders dort angeordnet, wo eine hohe Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte vorhanden ist. Weiterhin muss ein hoher Querungsbedarf nachgewiesen sein. In dem vorderen Bereich der Straße Dünenweg von der Klinkerstraße kommend (aus Richtung B 431) ist eine beidseitige dichte Wohnbebauung vorhanden. Im weiteren Verlauf wechselt die Wohnbebauung zu einer beidseitigen, lockeren Wohnbebauung. Die Straßenbreiten variieren, sodass teilweise ein Begegnungsverkehr PKW/ PKW nicht möglich ist. Eine hohe Fußgänger- und Radverkehrsdichte sowie ein hoher Querungsbedarf wurde Ihrerseits nicht nachgewiesen.

Bei der Straße Dünenweg handelt es sich, wie die Anwohner auch in Ihrem Brief mitteilen, um eine "Ringstraße". Es fehlt in diesem Bereich daher an dem typischen "Zonen-Charakter", welcher für eine Tempo-30-Zone vorliegen muss.

Die Ausweisung der Straße Dünenweg kommt daher aufgrund der fehlenden Voraussetzungen nach der StVO nicht in Betracht.

Alternativ kommt auch eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h (274-30 StVO) für die Straße Dünenweg aus folgendem Grund nicht in Betracht:

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, "wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt".

Besondere örtliche Verhältnisse durch die eine Gefahrenlage besteht sind hier nicht ersichtlich.

Eine Gefahrenlage wäre z. B. eine Unfallage. Nach Rücksprache mit der Polizei liegen hier keine Unfälle oder gar Unfallschwerpunkte vor. Auch Fehlverhalten und Auffälligkeiten von Verkehrsunsicherheiten sind nicht bekannt.

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen nach der StVO ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit in der Straße Dünenweg nicht möglich.

Im Übrigen ist jeder Verkehrsteilnehmer nach § 3 Abs. 1 der StVO dazu angehalten, nur so schnell zu fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Auf schmalen Fahrbahnen auf denen entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden können, muss der Fahrzeugführer so langsam fahren, dass er innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke anhalten kann. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen. Außerdem müssen Verkehrsteilnehmer gem. § 3 Absatz 2a der StVO sich gerade gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Weiterhin handelt es sich bei der Straße Dünenweg um keine Straße, die durch Durchgangsverkehr ein erhöhtes Verkehrsaufkommen aufzeigen könnte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei den dortigen Verkehrsteilnehmern (abgesehen von Anlieferverkehr) hauptsächlich um die dortigen Anwohner handelt und diese sich im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme nach den Vorgaben des § 3 der StVO verhalten.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

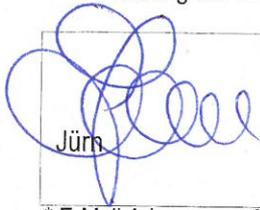
- Schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Pinneberg, der Landrat, Fachdienst Straßenbau und Verkehrsaufsicht unter den Anschriften (1.) Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, oder (2.) Flensburger Straße 1a, 25421 Pinneberg, einzulegen.

Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail entspricht grundsätzlich nicht den geltenden Formvorschriften und wäre daher unzulässig.

Der Widerspruch kann jedoch auch erhoben werden

- Durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz - SigG- vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere: § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an: [verkehrslenkung@kreis-pinneberg.de](mailto:verkehrslenkung@kreis-pinneberg.de)

- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere: § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an: [info@kreis-pinneberg.de-mail.de](mailto:info@kreis-pinneberg.de-mail.de).



Jörn

Anlage(n)

Verteiler: Polizeidirektion Segeberg

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar